

EDITION EUROPA

Kapitel 2

Wenn möglich wurde jeweils das gesamte Dokument aufgenommen. In einigen Fällen mussten jedoch von den sehr umfangreichen Dokumenten Auszüge dargestellt werden, diese sind dann vermerkt.

Verfassungsentwürfe zur Gründung einer Europäischen Union

Herausragende Dokumente von 1923 bis 2004

Herausgegeben von Anton Schäfer

Copyright © by BSA Verlag und

EDITION EUROPA Verlag

1. Buchausgabe 2001 (Entwürfe 1930-2000)

1. elektronische und erweiterte Auflage 2005

Umschlaggestaltung Anton Schäfer

Gedruckt in Österreich

ISBN 3-9500616-7-3 (Buchausgabe)

ISBN 3-901924-22-1 (CD-ROM)

Verlag:

Edition Europa

Forachstraße 74

<http://Edition.eu.com>

A - 6850 Dornbirn

Europäische Union

Ausgewählte Dokumente zu den
Verfassungsentwürfen von 1923 - 2000

II.32 „Bundesstaat Europäische Union“, 1988

Dieser Entwurf (EP - Dok. B2-30/88 vom 1.6.1988), wurde von den Parlamentariern der Europäischen Volkspartei als Mitglieder des EP, den Herren Rudolf Luster, Gero Pfennig und Friedrich Fugmann auf Grundlage des Entwurfes von 1983 (Luster und Pfennig, siehe unter Pkt.II.28) geringfügig modifiziert und erneut eingebracht. Zu den Ausführungen kann daher grundsätzlich auf diesen Entwurf von 1983 verwiesen werden.

Der Entwurf wurde, so Rudolf Luster in seinem Buch: „Bundesstaat Europäische Union“, deshalb fünf Jahre später nochmals vorgelegt, weil der 1984 vorgesehene Vertragsentwurf für eine Europäische Union so wenig Erfolg zeigte und die EEA nur ein Schattenstrich („*Spurenelemente*“) der damals erhobenen Forderungen darstellt (Seite 8). Doch auch er selbst glaubt in seinem Buch, das im selben Jahr erschien als der Verfassungsentwurf dem EP vorgelegt wurde, nicht an eine Realisierbarkeit desselben (Seite 11).

Der Entwurf wurde aus „Bundesstaat Europäische Union“ von Rudolf Luster, S23 - 133 entnommen. Kursive Textstellen wurden entsprechend der Vorlage wiedergegeben. Der Seitenumbruch, Zeilenformatierung und Spaltenaufbau wurden dabei verändert. Eindeutige Druck- oder Rechtschreibfehler, erkennbare Übersetzungsfehler und Auslassungen sind korrigiert. Eine Anpassung an die heutigen Rechtschreibregeln wurde jedoch nicht vorgenommen.

Verfassung der Europäischen Union

Präambel

Kapitel I *Geltungsbereich, Unionszugehörigkeit, Unionstreue*

<i>Artikel 1</i>	<i>Geltungsbereich</i>
<i>Artikel 2</i>	<i>Unionszugehörigkeit</i>
<i>Artikel 3</i>	<i>Unionstreue</i>

Kapitel II *Grundrechte und Grundfreiheiten*

<i>Artikel 4</i>	<i>Garantie der Grundrechte und Grundfreiheiten</i>
<i>Artikel 5</i>	<i>Grundfreiheiten</i>
<i>Artikel 5a</i>	<i>Eigentum und Erbrecht</i>
<i>Artikel 6</i>	<i>Unverletzlichkeit der Privatsphäre</i>
<i>Artikel 7</i>	<i>Kollektive Arbeitsrechte</i>
<i>Artikel 8</i>	<i>Demokratische Rechte</i>
<i>Artikel 9</i>	<i>Recht auf Freizügigkeit, Aufenthalt und Fürsorge</i>
<i>Artikel 10</i>	<i>Gesetzliche Rechte</i>
<i>Artikel 11</i>	<i>Gesetzliche Rechte bei der Strafverfolgung und bei belastenden Eingriffen</i>
<i>Artikel 12</i>	<i>Soziale Rechte</i>
<i>Artikel 13</i>	<i>Gleichheit</i>
<i>Artikel 14</i>	<i>Rechte der Volksgruppen und ihrer Zugehörigen</i>

Kapitel III *Grundlagen der Union*

<i>Artikel 15</i>	<i>Verfassungsgrundsätze</i>
<i>Artikel 16</i>	<i>Unionsflagge</i>
<i>Artikel 17</i>	<i>Bestandsgarantie</i>
<i>Artikel 18</i>	<i>Auswärtige Angelegenheiten</i>
<i>Artikel 19</i>	<i>Rechts- und Amtshilfe</i>
<i>Artikel 20</i>	<i>Geltung des Völkerrechts</i>
<i>Artikel 21</i>	<i>Unionsbeamte, Unionshaftung</i>
<i>Artikel 22</i>	<i>Unionssanktionen</i>

Kapitel IV	Das Unionsparlament
Artikel 23	Auftrag
Artikel 24	Wahlgrundsätze
Artikel 25	Zusammentritt, Öffentlichkeit und Sitz
Artikel 26	Parlamentspräsident
Artikel 27	Anwesenheit der Unionsregierung
Artikel 28	Inkompatibilitäten, Unabhängigkeit
Artikel 29	Indemnität und Immunität
Artikel 30	Wahlprüfung
Artikel 31	Untersuchungsausschuß
Artikel 32	Mehrheiten
Kapitel V	Der Unionsrat
Artikel 33	Aufgabe, Zusammensetzung
Artikel 34	Beschlußfassung und Mehrheiten
Artikel 35	Teilnahme an der Unionsregierung
Kapitel VI	Der Europäische Rat
Artikel 36	Zusammensetzung und Einberufung
Artikel 37	Aufgabe
Kapitel VII	Der Unionspräsident
Artikel 38	Berufung
Artikel 39	Stellvertretender Unionspräsident
Artikel 40	Aufgaben und Befugnisse
Kapitel VIII	Die Unionsregierung
Artikel 41	Zusammensetzung
Artikel 42	Wahl des Unionsministerpräsidenten und Ernennung der Unionsminister
Artikel 43	Verantwortung
Artikel 44	Vertrauensfrage und Mißtrauensvotum
Kapitel IX	Der Unionsregionalrat
Artikel 45	Unionsregionalrat
Artikel 46	Befugnisse des Unionsregionalrats
Kapitel X	Die Gesetzgebung der Union
Artikel 47	Unionsgesetzgebung und Unionsstaatsgesetzgebung
Artikel 48	Ausschließliche Unionsgesetzgebung
Artikel 49	Organgesetze
Artikel 50	Rahmengesetzgebung
Artikel 51	Erlaß von Rechtsverordnungen
Artikel 52	Potentielle Zuständigkeit der Union
Artikel 53	Gesetzesvorlage
Artikel 54	Gesetzesbeschlüsse
Artikel 55	Vermittlungsausschuß
Artikel 56	Zustandekommen der Unionsgesetze
Artikel 57	Inkrafttreten und Verkündung
Kapitel XI	Die Rechtsprechung
Artikel 58	Richtermonopol
Artikel 59	Unionsverfassungsgerichtshof
Artikel 60	Vorlageverfahren
Artikel 61	Zusammensetzung
Artikel 62	Unionsgerichtsbarkeit
Artikel 63	Vorabentscheidung
Artikel 64	Verfassungswidrigkeit von Unionsgesetzen

<i>Artikel 65</i>	<i>Unabhängigkeit der Richter</i>
<i>Artikel 66</i>	<i>Recht auf den gesetzlichen Richter</i>
Kapitel XII	Die Ausführung der Unionsgesetze und die Unionsverwaltung
<i>Artikel 67</i>	<i>Grundsätze der Unionsstaatsexekutive, Unionsaufsicht</i>
<i>Artikel 68</i>	<i>Unionseigene Verwaltung</i>
<i>Artikel 69</i>	<i>Unionsbank</i>
Kapitel XIII	Die Finanzverfassung der Union
<i>Artikel 70</i>	<i>Grundsätze der Haushaltswirtschaft der Union und der Unionsstaaten</i>
<i>Artikel 71</i>	<i>Einnahmehoheit der Union und der Unionsstaaten</i>
<i>Artikel 72</i>	<i>Gemeinsame Einnahmehoheit</i>
<i>Artikel 73</i>	<i>Steuergesetzgebungsrecht der Union</i>
<i>Artikel 74</i>	<i>Verteilung der Finanzierungszuständigkeiten</i>
<i>Artikel 75</i>	<i>Ausschließliche Finanzierungszuständigkeit der Union</i>
<i>Artikel 76</i>	<i>Mitfinanzierungszuständigkeit der Union</i>
<i>Artikel 77</i>	<i>Finanzausgleich</i>
<i>Artikel 78</i>	<i>Steuerverwaltungszuständigkeit der Union</i>
<i>Artikel 79</i>	<i>Haushaltsprinzipien</i>
<i>Artikel 80</i>	<i>Nachtragshaushalt</i>
<i>Artikel 81</i>	<i>Haushaltsordnung</i>
<i>Artikel 82</i>	<i>Aufstellung des Unionshaushaltes und Haushaltsbefugnisse der Organe</i>
Kapitel XIV	Verfassungsänderungen
<i>Artikel 83</i>	<i>Verfassungsänderungen</i>
Kapitel XV	Übergangs- und Schlußbestimmungen
<i>Artikel 84</i>	<i>Fortgelten von Unionsstaatsrecht als Unionsrecht</i>
<i>Artikel 85</i>	<i>Fortgelten von Gemeinschaftsrecht</i>
<i>Artikel 86</i>	<i>Zuständigkeit der Union auf dem Gebiet der Sicherheit</i>
<i>Artikel 87</i>	<i>Inkrafttreten der Verfassung</i>

Präambel

*Die Völker Europas
im Königreich Belgien
im Königreich Dänemark
in der Bundesrepublik Deutschland
in der Französischen Republik
in der Republik Griechenland
in der Republik Irland
in der Italienischen Republik
im Großherzogtum Luxemburg
im Königreich der Niederlande
im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
in der Portugiesischen Republik*

- *durch das Erlebnis ihrer Gemeinsamkeiten bereichert und von der Notwendigkeit eines festen Bundes zur Sicherung des Friedens in der Welt und zur Wahrung ihrer Zukunft überzeugt;*
- *in den europäischen Gemeinschaften vereint und durch die Europäische Politische Zusammenarbeit als Einheit nach außen auftretend;*
- *in Kenntnis der den Verträgen zugrunde liegenden Absicht, den Bund fester zu schmieden;*
- *in der Überzeugung, daß die Zeit reif ist, sich eine Verfassung zur Ordnung ihres Zusammenlebens zu geben und zu einer Vertiefung der bereits vorhandenen Bindungen drängt;*
- *kraft ihrer unbeschränkten verfassungsgebenden Gewalt*

haben durch ihre Volksvertretungen, das Europäische Parlament, die nachfolgende Verfassung beschlossen.

Kapitel I **Geltungsbereich, Unionszugehörigkeit, Unionstreue**

Artikel 1 **Geltungsbereich**

1. *Die Verfassung gilt unmittelbar für den Geltungsbereich des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und für alle Unionsbürger.*
2. *Unionsbürger sind alle Staatsbürger der Unionsstaaten nach Maßgabe eines Unionsgesetzes. Das Unionsrecht bestimmt, inwieweit Staatsangehörige anderer Staaten oder Staatenlose Rechten und Pflichten unterliegen.*
3. *Alle Unionsbürger genießen die von der Union gewährleisteten Rechte; alle Gesetzgebungsorgane, Behörden und Gerichte sind zu deren Beachtung verpflichtet.*
4. *Unionsrecht bricht das Recht der Unionsstaaten.*

Artikel 2 **Unionszugehörigkeit**

1. *Die Zugehörigkeit der Unionsstaaten zur Union ist unwiderruflich.*
2. *Mitglied der Union kann jeder europäische Staat werden, der bereit ist, diese Verfassung anzuerkennen und dessen Volk der Mitgliedschaft zustimmt.*

Artikel 3 **Unionstreue**

1. *Die Union gegenüber den Unionsstaaten, die Unionsstaaten gegenüber der Union und die Unionsstaaten untereinander sind zur gegenseitiger Treue und Beistand verpflichtet.*
2. *Die Union gewährleistet die den Grundsätzen eines demokratischen und sozialen Rechtsstaats entsprechende verfassungsmäßige Ordnung der Unionsstaaten.*

Kapitel II **Grundrechte und Grundfreiheiten**

Artikel 4 **Garantie der Grundrechte und Grundfreiheiten**

1. *Die Verfassung garantiert die nachfolgenden Grundrechte und Grundfreiheiten.*
2. *Zu diesen Grundrechten und Grundfreiheiten gehören insbesondere auch die unveräußerlichen und unverzichtbaren Menschenrechte einschließlich des allgemeinen Schutzes der Menschenwürde.*
3. *Durch Gesetze der Union oder der Unionsstaaten können diese Rechte nur so weit eingeschränkt werden, wie es zur Gewährleistung der Rechte anderer oder dieser verfassungsmäßigen Ordnung erforderlich ist. Der Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten ist unantastbar.*
4. *Die Rechte und Freiheitsverbürgungen der Verfassung der Unionsstaaten bleiben in Kraft, soweit sie nicht den Bestimmungen dieser Verfassung entgegenstehen. Die Unionsgesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit unterliegen nur dieser Verfassung.*

Artikel 5 **Grundfreiheiten**

1. *Jedermann hat die folgenden Grundfreiheiten:*
 - *Freiheit des Gewissens, der Religion, des Glaubens und der Erziehung,*
 - *Freiheit des Gedankens, der Meinung und der Meinungsäußerung einschließlich der Presse und Medienfreiheit;*
2. *Jeder Unionsbürger hat folgende Grundfreiheiten:*
 - *Freiheit, sich friedlich zu versammeln;*
 - *Freiheit, sich in Vereinigungen zusammenzuschließen, es sei denn, daß deren Zweck oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten. Das Nähere regelt ein Unionsgesetz;*

- Freiheit, den Beruf, den Arbeitsplatz und die Ausbildungsstätte zu wählen.

**Artikel 5a
Eigentum und Erbrecht**

Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch Gesetz bestimmt. Der Gebrauch des Eigentums soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur auf Grund eines Gesetzes, das zugleich Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, erfolgen.

**Artikel 6
Unverletzlichkeit der Privatsphäre**

1. *Die Unverletzlichkeit der Wohnung, des Brief- und des Fernmeldegeheimnisses werden garantiert.*
2. *Einschränkungen sind nur im Rahmen dieser Verfassung und der Verfassungen der Unionsstaaten zulässig.*

**Artikel 7
Kollektive Arbeitsrechte**

1. *Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer, die Tarifautonomie der Tarifpartner sowie die kollektiven Arbeitsrechte des Streiks und der Aussperrung werden gewährleistet; Inhalt und Ausübung werden durch ein Unionsgesetz geregelt.*

**Artikel 8
Demokratische Rechte**

Jeder Unionsbürger hat im Unionsstaat seines ständigen Aufenthalts aktives und passives Wahlrecht zu allen Wahlkörperschaften und Zugang zu den öffentlichen Ämtern. Das Nähere regelt ein Unionsgesetz.

**Artikel 9
Recht auf Freizügigkeit, Aufenthalt und Fürsorge**

1. *Jeder Unionsbürger hat das Recht, in jedem Unionsstaat einzureisen, dort zu verbleiben und ihn zu verlassen. Dieses Recht schließt das Recht der Wohnsitzbegründung und der Erwerbstätigkeit ein.*
2. *Jeder Unionsbürger, unbeschadet seiner Nationalität, hat bei Bedürftigkeit im Unionsstaat seines ständigen Aufenthalts Anspruch auf staatliche Fürsorge. Das Nähere regelt ein Unionsgesetz.*

**Artikel 10
Gesetzliche Rechte**

1. *Die Union garantiert das Recht auf Leben, Freiheit, Unverletzlichkeit und Sicherheit der Person. Diese Rechte können nur aufgrund eines Richterspruchs im Einklang mit dieser Verfassung und den fundamentalen Rechtsprinzipien entzogen werden.*
2. *Die Todesstrafe ist abgeschafft.*
3. *Durchsuchungen, Ergreifungen, Festnahmen und Freiheitsentzug können nur auf gesetzlicher Grundlage verhängt werden.*
4. *Jeder Festgenommene hat das Recht, daß ihm unverzüglich die Festnahmegründe eröffnet werden und daß über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung über 48 Stunden hinaus nur der Richter entscheidet.*
5. *Festgenommene Personen dürfen werden seelisch noch körperlich mißhandelt werden.*
6. *Jeder Unionsbürger hat das Petitionsrecht. Dabei hat er das Recht, wie bei allen förmlichen Anträgen, Beschwerden und Rechtsmitteln, sich seiner Muttersprache zu bedienen.*

**Artikel 11
Gesetzliche Rechte bei der Strafverfolgung und bei belastenden Eingriffen**

Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Belastende Eingriffe der öffentlichen Gewalt dürfen nur auf Grund (eines) Gesetzes und nur für den Zeitraum nach Bekanntgabe entsprechender gesetzgeberischer Absicht ergehen.

Artikel 12
Soziale Rechte

1. *Jeder Unionsbürger hat das Recht auf sozial gesicherte schulische Bildung. Alle Schulen fördern Kenntnisse einer zweiten Unions-sprache. Das Nähere regelt ein Unionsgesetz.*
2. *Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich in das Arbeitsleben seines Aufenthaltsstaates ohne Rücksicht auf seine Nationalität einzugliedern. Ist die Aufnahme einer Berufstätigkeit von bestimmten Vor- oder Ausbildungserfordernissen abhängig, dann ist der Nachweis entsprechender in einem Unionsstaat geltender Diplome für alle Unionsstaaten ausreichend.*
3. *Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich in jedem Mitgliedsstaat zum Zweck der freien wirtschaftlichen Tätigkeit niederzulassen. Einschränkungen sind nur aufgrund eines Unionsgesetzes zulässig.*

Artikel 13
Gleichheit

1. *Jeder ist vor dem Gesetz gleich.*
2. *Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Nationalität, seiner Herkunft, seiner Rasse oder seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden.*
3. *Männer und Frauen erhalten gleiches Entgelt bei gleicher Arbeit.*

Artikel 14
Rechte der Volksgruppen und ihrer Zugehörigen

1. *Die Volksgruppen und sprachlichen Minderheiten stehen unter dem besonderen Schutz der Union.*
2. *Jeder Unionsbürger hat das Recht sich frei zu einer Volksgruppe zu bekennen und die Sprache und die Kultur der Volksgruppe zu pflegen.*
3. *Ein Unionsgesetz regelt die Anerkennung und den Gruppenstatus.*

Kapitel III
Grundlagen der Union

Artikel 15
Verfassungsgrundsätze

1. *Die Union ist eine demokratische, freiheitliche, rechtsstaatliche und soziale Staatengemeinschaft.*
2. *Die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben ist an diese Verfassung gebunden und beruht auf dem Prinzip der Gewaltenteilung.*
3. *Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.*

Artikel 16
Unionsflagge

Die Unionsflagge beinhaltet zwölf im Kreis angeordnete, goldfarbene Sterne auf blauem Grund.

Artikel 17
Bestandsgarantie

1. *Die Union garantiert den Bestand und die verfassungsmäßige Ordnung in den Unionsstaaten.*
2. *Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Unionsstaaten, soweit diese Verfassung keine andere Regelung zuläßt.*

Artikel 18
Auswärtige Angelegenheiten

1. *Die auswärtigen Angelegenheiten sind Sache der Union.*
2. *Werden durch einen internationalen Vertrag die besonderen Angelegenheiten eines Unionsstaates betroffen, so nimmt dieser an dem Vertragsverfahren teil.*

3. Soweit die Unionsstaaten für die Gesetzgebung zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Unionsregierung mit auswärtigen Staaten Verträge abschließen.

Artikel 19
Rechts- und Amtshilfe

1. Alle Behörden der Union und der Unionsstaaten leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

Artikel 20
Geltung des Völkerrechts

1. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Rechts der Union.
2. Die Menschenrechtserklärung, die Europäische Menschenrechtskonvention und sonstige internationale Abkommen werden Bestandteil des Rechts der Union, sobald sie von dieser ratifiziert sind.

Artikel 21
Unionsbeamte, Unionshaftung

1. Bei den Organen der Union sind Beamte alle Nationalitäten der Unionsstaaten in angemessenem Verhältnis zu beschäftigen.
2. Die Union haftet - unbeschadet des Rückgriffs - für den Schaden den ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursacht haben. Das Nähere regelt ein Unionsgesetz.

Artikel 22
Unionsanktionen

1. Erfüllt ein Unionsstaat die ihm nach dieser Verfassung oder nach einem Unionsgesetz obliegende Pflicht nicht, so hat der Unionspräsident auf Ersuchen der Unionsregierung diesen vor dem Unionsverfassungsgerichtshof auf Feststellung unionserschädigenden Verhaltens anzuklagen.
2. Trifft der Unionsverfassungsgerichtshof die begehrte Feststellung, können das Unionsparlament und der Unionsrat mit zwei Dritteln der Stimmen den betroffenen Unionsstaat ausschließen oder seine Rechte ganz oder teilweise suspendieren. Im Unionsrat wird dabei die Stimme des Vertreters des betroffenen Staates nicht gezählt.

Kapitel IV
Das Unionsparlament

Artikel 23
Auftrag

1. Die Abgeordneten des Unionsparlaments sind die Vertreter der Bürger der in der Union vereinigten Staaten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verantwortlich.

Artikel 24
Wahlgrundsätze

1. Das Unionsparlament besteht aus so viel Abgeordneten, daß grundsätzlich auf je angefangene 500.000 Einwohner ein Sitz entfällt.
2. Die Abgeordneten werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
3. Das Nähere bestimmt ein Unionsgesetz.

Artikel 25
Zusammentritt, Öffentlichkeit und Sitz

1. Das Parlament tritt spätestens am dreißigsten Tag nach seiner Wahl zusammen. Es bestimmt Schluß und Wiederbeginn seiner Sitzungen und gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Sitzungen des Europäischen Parlaments sind öffentlich.
3. Der Sitz des Parlaments und der Unionsorgane wird von ihm bestimmt. Er ist unionsunmittelbares Gebiet.

Artikel 26
Parlamentspräsident

1. Das Unionsparlament wählt seinen Präsidenten und dessen Stellvertreter.
2. Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Parlamentsgebäude aus. Ohne seine Einwilligung sind polizeiliche Maßnahmen in den Räumen des Unionsparlaments unzulässig.

Artikel 27
Anwesenheit der Unionsregierung

1. Die Mitglieder der Unionsregierung und des Unionsrates haben zu allen Sitzungen des Unionsparlamentes und seiner Ausschüsse Zutritt und müssen jederzeit gehört werden.
2. Das Unionsparlament kann die Anwesenheit jedes Mitglieds der Unionsregierung verlangen.
3. Die Mitglieder der Unionsregierung geben den Abgeordneten Rechenschaft und beantworten deren Anfragen.

Artikel 28
Inkompatibilitäten, Unabhängigkeit

1. Ein Mitglied des Parlaments kann nicht gleichzeitig Mitglied der Unionsregierung, des Unionsrates, der Regierung eines Unionsstaates, des Unionsverfassungsgerichtshofes oder eines obersten nationalen Gerichtshofes sein.
2. Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung aus Mitteln des Unionshaushalts. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel im Unionsgebiet.
3. Das Näher bestimmt ein Unionsgesetz.

Artikel 29
Indemnität und Immunität

1. Ein Abgeordneter darf wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er in seiner Eigenschaft als Abgeordneter getan hat, nicht zur Verantwortung gezogen werden.
2. Während der Dauer seines Mandats darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Parlaments verhaftet oder strafrechtlich verfolgt werden, es sei denn, daß er bei Begehung der Tat festgenommen wird.
3. Jedes Verfahren gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit ist auf Verlangen des Parlaments auszusetzen.
4. Das Recht der Abgeordneten, sich an jeden Ort der Union, insbesondere an den Sitzungsort des Parlaments zu begeben, darf aus keinem Grund beschränkt werden.
5. Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

Artikel 30
Wahlprüfung

1. Die Wahlprüfung ist Sache des Unionsparlamentes. Es entscheidet auch, ob ein Abgeordneter sein Mandat verloren hat.
2. Gegen die Entscheidung des Parlaments ist die Beschwerde an den Unionsverfassungsgerichtshof zulässig.
3. Das Nähere regelt ein Unionsgesetz.

Artikel 31
Untersuchungsausschuß

1. Das Parlament hat das Recht und auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Ein Untersuchungsausschuß auf Antrag einer Minderheit wird nur eingesetzt, wenn Tatsachen zur Begründung eines Verdachts eines Fehlverhaltens von Unionsorganen oder deren Mitglieder vorgetragen werden.
2. Alle Gerichte und alle Behörden der Union sowie alle Gerichte, Parlamente und Behörden der Unionsstaaten sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.
3. Der Untersuchungsausschuß kann in öffentlicher Verhandlung Beweise erheben; dazu hat es die von der Strafprozeßordnung des Unionsstaates seines Tagungsortes vorgesehenen Ermittlungsbefugnisse.

Artikel 32
Mehrheiten

1. Soweit diese Verfassung nicht etwas anderes bestimmt, beschließt das Unionsparlament mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
2. Soweit diese Verfassung Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit vorsieht, ist ein Beschlußgegenstand nur angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Unionsparlaments erhält.
3. Andere als die vorstehenden Mehrheiten müssen ausdrücklich von dieser Verfassung in Verbindung mit dem entsprechenden Beschlußgegenstand vorgesehen sein.

Kapitel V
Der Unionsrat

Artikel 33
Aufgabe, Zusammensetzung

1. Durch den Unionsrat wirken die Unionsstaaten bei der Rechtsetzung und in den in dieser Verfassung angeführten Fällen bei der Verwaltung der Union mit.
2. Der Rat besteht aus Mitgliedern der Regierung der Unionsstaaten, die sie bestellen und abberufen.
3. Jeder Unionsstaat benennt und entsendet so viele Ratsmitglieder, wie er Stimmen hat.
4. Der Vorsitz wird von den Mitgliedern des Rates nacheinander für je zwölf Monate wahrgenommen, und zwar in folgender Reihenfolge der Unionsstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Spanien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich.

Artikel 34
Beschlußfassung und Mehrheiten

1. Der Unionsrat tagt und beschließt in Plenarsitzungen. Zur Vorbereitung seiner Sitzungen kann er Ausschüsse bilden.
2. Soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt, beschließt der Unionsrat mit der Mehrheit der Stimmen.
3. Die Unionsstaaten haben folgende Stimmenzahl:

Belgien	5	Irland	3
Dänemark	3	Italien	10
Deutschland	10	Luxemburg	2
Frankreich	10	Niederlande	5
Griechenland	5	Portugal	5
Spanien	8	Vereinigtes Königreich	10
4. Soweit diese Verfassung Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit vorsieht, ist ein Beschlußgegenstand nur angenommen, wenn er mindestens 54 Stimmen, zusammengesetzt aus den Stimmen von mindestens 8 Unionsstaaten, enthält.
5. Andere als die vorstehenden Mehrheiten müssen ausdrücklich von dieser Verfassung in Verbindung mit dem entsprechenden Beschlußgegenstand vorgesehen sein.
6. Die Stimmen eines Unionsstaates können nur einheitlich und nur durch anwesende Ratsmitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.
7. Die Ratsmitglieder eines Unionsstaates können sich nur gegenseitig vertreten.
8. Der Unionsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Die Verhandlungen und Abstimmungen des Rates sind öffentlich

Artikel 35
Teilnahme an der Unionsregierung

Die Mitglieder der Unionsregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden.

Kapitel VI
Der Europäische Rat

Artikel 36
Zusammensetzung und Einberufung

1. Der Europäische Rat ist die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Unionsstaaten, an der der Unionspräsident mit beratender Stimme teilnimmt.
2. Den Vorsitz führt der Unionspräsident, er beruft den Europäischen Rat ein.

Artikel 37
Aufgabe

1. Der Europäische Rat berät über Fragen der Zusammenarbeit der Unionsstaaten im zwischenstaatlichen Bereich.
2. Er kann in Unionsangelegenheiten Empfehlungen an die Unionsorgane und die Regierungen der Unionsstaaten richten.
3. Er kann empfehlen, daß potentielle Unions - Gesetzgebungszuständigkeiten in ausschließliche Unionsgesetzgebungszuständigkeiten gewandelt werden.

Kapitel VII
Der Unionspräsident

Artikel 38
Berufung

1. Zum Unionspräsidenten wird jeweils für zwölf Monate ein amtierender Staatschef eines Unionsstaates berufen.
2. Die Ämterfolge richtet sich nach folgender Reihenfolge der Unionsstaaten: Vereinigtes Königreich, Portugal, Niederlande, Luxemburg, Italien, Irland, Spanien, Griechenland, Frankreich, Deutschland, Dänemark, Belgien.

Artikel 39
Stellvertretender Unionspräsident

1. Stellvertretender Unionspräsident ist der in der Ämterfolge nachrückende Staatschef.

Artikel 40
Aufgaben und Befugnisse

1. Der Präsident vertritt die Union völkerrechtlich. Er beglaubigt und empfängt die diplomatischen Vertreter.
2. Der Präsident schließt im Namen der Union die Verträge mit Drittländern, nachdem die zuständigen Unionsorgane in der Form eines Unionsgesetzes zugestimmt haben.
3. Der Präsident führt den Vorsitz im Europäischen Rat.
4. Der Präsident ernennt und entläßt den Unionsministerpräsidenten, die Unionsminister und die Richter und Beamte.
5. Der Präsident löst auf Vorschlag des Unionsministerpräsidenten das Unionsparlament auf.
6. Der Präsident übt das Gnadenrecht gegenüber Straftätern aus, deren strafbare Handlungen den Bereich eines Unionsstaates überschritten haben.

Kapitel VIII
Die Unionsregierung

Artikel 41
Zusammensetzung

1. Die Unionsregierung besteht aus dem Unionsministerpräsidenten und den Unionsministern.
2. Unionsministerien werden auf Beschluß der Unionsregierung eingerichtet, soweit dies für die Durchführung der der Unionsregierung von dieser Verfassung übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Artikel 42

Wahl des Unionsministerpräsidenten und Ernennung der Unionsminister

1. Der Unionsministerpräsident wird vom Unionsparlament mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder auf Vorschlag des Unionsrates für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Findet der Vorschlag des Unionsrates nicht die erforderliche Mehrheit, muß der Unionsrat sofort zusammentreten und einen anderen Vorschlag unterbreiten. Findet auch dieser nicht die erforderliche Mehrheit, geht das Vorschlagsrecht auf ein Drittel der Mitglieder des Unionsparlaments über.
2. Die Unionsregierung bleibt bis zu ihrer Ablösung im Amt.
3. Die Unionsminister werden auf Vorschlag des Unionsministerpräsidenten vom Unionspräsidenten ernannt und entlassen.
4. Für die Mitglieder der Unionsregierung gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen für das Abgeordnetenmandat entsprechend.

Artikel 43 Verantwortung

1. Der Unionsministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Politik (und) trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Unionsminister seinen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung.
2. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Unionsministern entscheidet die Unionsregierung.
3. Die Geschäfte leitet der Unionsministerpräsident nach einer von der Unionsregierung beschlossenen Geschäftsordnung.

Artikel 44 Vertrauensfrage und Mißtrauensvotum

1. Stellt der Unionsministerpräsident die Vertrauensfrage und erhält sie das Vertrauen nicht, kann der Unionspräsident auf Vorschlag des Unionsministerpräsidenten das Parlament auflösen.
2. Das Unionsparlament kann dem Unionsministerpräsidenten das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß es mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt, welcher vom Unionspräsidenten ernannt werden muß. In diesem Fall erlischt das Auflösungsrecht des Parlaments.
3. Das Unionsparlament kann auch einem einzelnen Minister das Mißtrauen aussprechen. Der Unionspräsident muß diesen entlassen und einen anderen an seiner Stelle ernennen, wenn der Unionsministerpräsident innerhalb von 21 Tagen einen entsprechenden Vorschlag an das Unionsparlament richtet und dieses dem mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt.

Kapitel IX Der Unionsregionalrat

Artikel 45 Unionsregionalrat

1. Die Union garantiert die Gemeindeautonomie. Der Mindestgehalt der autonomen Rechte wird durch ein Organgesetz geregelt.
2. Die Gemeinden können zu Regionalverbänden zusammengeschlossen werden. Regionalverbände können Unionsstaatsgrenzen überschreiten. Bei ihrer Bildung sind der bereits vorhandene föderale oder verwaltungsmäßige Aufbau, die gleiche ethnische, kulturelle oder geschichtliche Zusammengehörigkeit und gemeinsame wirtschaftliche Interessen zu beachten.
3. Jeder Regionalverband bildet einen Regionalrat. Dieser hat das Recht, aus seiner Mitte Mitglieder in den Unionsregionalrat zu entsenden.
4. Der Unionsregionalrat ist die Vertretung der Regionalverbände auf Unionsebene. Um gleichzeitig auch die Vertretung der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens auf Unionsebene zu sichern, kooptieren die Regionalvertreter aus einer von der Unionsregierung vorgelegten Vorschlagsliste eine Anzahl von Mitgliedern, die der Hälfte der von den Regionalverbänden in den Unionsregionalrat entsandten Mitglieder entspricht.
5. Das Nähere über die Regionalverbände und über den Unionsregionalrat bestimmt ein Organgesetz.

Artikel 46 Befugnisse des Unionsregionalrats

1. Der Unionsregionalrat hat seinen Sitz in Luxemburg.
2. Er tritt zweimal jährlich für eine Woche zu einer Vollsitzung zusammen.
3. Der Unionsregionalrat hat das Gesetzesinitiativrecht; er kann zu Unionsgesetzen Stellungnahmen abgeben.
4. Der Unionsregionalrat verhandelt öffentlich.

Kapitel X Die Gesetzgebung der Union

Artikel 47
Unionsgesetzgebung und Unionsstaatsgesetzgebung

1. Die Gesetzgebungsinitiative liegt bei den Unionsstaaten, soweit nicht diese Verfassung der Union Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.
2. Die Unionsstaaten haben die Gesetzgebungsbefugnis im Bereich der Unionsgesetzgebungsbefugnis nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Unionsgesetz ausdrücklich ermächtigt werden. Die Unionsgesetzgebungsbefugnisse gem. Artikel 49 (Organgesetz) können nur von der Union ausgeübt werden.

Artikel 48
Ausschließliche Unionsgesetzgebung

Die Union hat - unbeschadet der in den Artikeln 1 Abs. 2, Art 7, 8, Art 12 Abs. 5, Art 14 Abs. 3, Art 21 Abs. 2, Art 24 Abs. 3, Art 28 Abs. 3, Art 30 Abs. 3, Art 45 Abs. 1, 2, Art 52 Abs. 1, Art 59 Abs. 2, Art 61 Abs. 3, Art 62 Abs. 2, Art 65, Art 68 Abs. 2, 3, Art 72 Abs. 1, Art 73 Abs. 2, 3, Art 75 Abs. 2, Art 81, Art 83 genannten Regelungsbefugnissen - die Gesetzgebung über:

1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Sicherung einschließlich der Rüstungskordinierung und des Schutzes der Zivilbevölkerung;
2. das Unionsbürgerrecht und das Einbürgerungs-, Aufenthalts- und Niederlassungsrecht für Ausländer;
3. die Freizügigkeit, die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte und Normen sowie Zeitbestimmung;
5. das Recht der Wirtschaft, soweit es vom Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erfaßt ist, einschließlich des Rechts, gesetzliche Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung und Sicherung eines an den Stabilitätszielen orientierten Konjunkturverlaufs und zur Erzielung einer größeren Konvergenz mit Wirkung auf die Haushalts-, Steuer-, Kapital- und Geldmarktpolitik der Union und der Unionsstaaten zu erlassen; in diesem Bereich kann das Unionsgesetz Leistungen der Union an die Unionsstaaten von der Beachtung der von ihm vorgeschriebenen Ziele abhängig machen;
6. das Wettbewerbsrecht;
7. das Recht der Montanindustrie, soweit es vom Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl erfaßt ist;
8. das Recht der Kernenergie, soweit es vom Vertrag über die Europäische Atomgemeinschaft umfaßt ist und erweitert durch das Recht der Sicherheit, des Standorts, der zivilen Nutzung und der Haftung für Kernenergiezentralen;
9. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Außenhandels- und Schiffsverkehrsverträge, die Freizügigkeit des Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Ausland einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;
10. die Außenwirtschaft einschließlich des Abschlusses von darauf bezogenen Abkommen mit Drittstaaten oder der Ratifizierung von multilateralen Abkommen sowie über Ausfuhrförderungsmaßnahmen und Ausfuhrkreditierung;
11. den Luftverkehr, die Raumfahrt und internationale Abkommen über die wirtschaftliche Nutzung des Luftraums;
12. das Seerecht, die Schifffahrt und die Reinhaltung der internationalen Gewässer, soweit diese mehrere Unionsstaaten berühren;
13. das Post- und Fernmeldewesen hinsichtlich gemeinsamer Wertzeichen, Tarife und unionsweiter Kommunikationssysteme;
14. die Rechtsverhältnisse der im Dienste der Union und der unionsunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen;
15. das Umweltschutz- und Verbraucherschutzrecht;
16. das Recht der Energieerzeugung und der Energieversorgungssicherung;
17. das Recht der Koordinierung der Förderung von Wissenschaft und Forschung und deren praktischen Nutzenanwendung;
18. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;
19. die Zusammenarbeit der Union und der Unionsstaaten in der Kriminalpolizei sowie die Einrichtung eines Unionskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung.
20. das Waffen- und Sprengstoffrecht;
21. die Statistik für Unionszwecke;
22. die Gesetzgebungsbefugnisse, die der Union im Verfahren des Artikel 52 übertragen worden sind.

Artikel 49
Organgesetze

1. Die Union hat die ausschließliche Zuständigkeit zum Erlaß von Organgesetzen, die die Aufgaben, Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Befugnisse von Organen der Union festlegen.
2. Solche sind:
 - 1) das Gesetz über die Wahl des Unionsparlaments
 - 2) das Gesetz über den Europäischen Verfassungsgerichtshof und die Organisation der Unionsgerichte einschließlich der Gerichtsverfassung
 - 3) das Gesetz über den Regionalrat
 - 4) das Gesetz über den unabhängigen Europäischen Rechnungshof
 - 5) das Gesetz über Haushaltsfragen
 - 6) das Gesetz über die Errichtung der unabhängigen Unionsbank
 - 7) das Gesetz über die Errichtung eines Unionskriminalpolizeiamtes

- 8) die gemäß Artikel 68 Abs. 2, 3 zu erlassenden Gesetze
 - 9) das Gesetz gemäß Artikel 45 Abs. 1 und 2
3. Organgesetze werden von Unionsparlament und Unionsrat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen.

Artikel 50
Rahmengesetzgebung

1. Ein Unionsgesetz kann darauf beschränkt werden, lediglich die allgemeinen Grundsätze und Ziele zu regeln (Rahmengesetze). Es gilt, unbeschadet der Ausfüllung durch die Unionsstaatengesetzgebung, unmittelbar.
2. Steht in den Fällen des Artikels 48 Ziffer 5, 7 und 8 nach dem Recht der Europäischen Verträge den Gemeinschaftsorganen nur eine Koordinations- und Harmonisierungsbefugnis zu, so darf diese von der Union nur in Form eines Rahmengesetzes ausgeübt werden.

Artikel 51
Erlaß von Rechtsverordnungen

Durch Unionsgesetz können die Unionsregierung oder die Unionsstaaten zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen ermächtigt werden. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

Artikel 52
Potentielle Zuständigkeit der Union

1. Sind erforderliche Gesetzgebungsbefugnisse in dieser Verfassung nicht vorgesehen, so verabschieden auf Initiative eines Unionsstaates, des Parlaments oder der Unionsregierung das Parlament und der Rat mit qualifizierter Mehrheit ein Unionsgesetz zur Zuständigkeits- und Befugnisserweiterung.
2. Dieses Gesetz bestimmt die Zuständigkeit, die auf die Union übergeht, und die Befugnisse zu deren Ausfüllung durch die Union. Das Bedürfnis nach einer Regelung durch die Union ist zu begründen.
Es ist anzugeben, wenn
 - eine Angelegenheit durch die Gesetzgebung einzelner Unionsstaaten nicht wirksam geregelt werden kann oder
 - die Regelung einer Angelegenheit durch einen Mitgliedsstaat die Interessen anderer Unionsstaaten oder der Union beeinträchtigen könnten oder
 - die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Unionsstaates hinaus, in Frage steht.
3. Das Gesetz bedarf der Zustimmung der nationalen Gesetzgebungskörperschaften. Sie ist erteilt, wenn eine Anzahl nationaler Parlamente, die der qualifizierten Mehrheit im Unionsrat entspricht, zustimmt.
4. Ist die Zustimmung erteilt, steht das übertragene Recht den Bestimmungen in dieser Verfassung gleich.

Artikel 53
Gesetzesvorlage

1. Gesetzesvorlagen werden bei dem Unionsparlament von der Unionsregierung, dem Unionsrat oder aus der Mitte des Parlaments eingebracht. Das Initiativrecht für Vorlagen nach Artikel 49 liegt alleine bei der Unionsregierung.
2. Die Vorlagen sind vom Parlament dem Unionsrat zuzuleiten, falls sie nicht von diesem selbst eingebracht sind; dieser kann innerhalb von drei Monaten Stellung nehmen.

Artikel 54
Gesetzesbeschlüsse

1. Unionsgesetze werden von Unionsparlament und Unionsrat beschlossen.
2. Sie kommen zustande, wenn das Unionsparlament und sodann der Unionsrat das Gesetz beschließen.
3. Faßt der Unionsrat nach Ablauf von drei Monaten keinen Beschluß zum Gesetzesbeschluß des Unionsparlaments, gilt die Zustimmung des Unionsrates als erteilt.

Artikel 55
Vermittlungsausschuß

1. Der Unionsrat kann anstelle der Zustimmung oder Ablehnung hinsichtlich eines Gesetzesbeschlusses des Unionsparlaments die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangen.
2. Dasselbe Recht haben das Unionsparlament und die Unionsregierung, wenn der Unionsrat einen Gesetzesbeschluß des Unionsparlaments ablehnt.

3. Das Unionsparlament oder die Unionsregierung müssen den Vermittlungsausschuß innerhalb von zwei Monaten nach dem Ablehnungsbeschluß des Unionsrates anrufen.
4. Der Vermittlungsausschuß besteht aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Unionsparlaments und des Unionsrates, die der verdoppelten Zahl der Unionsstaaten entspricht. Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.
5. Der Vermittlungsausschuß beschließt binnen eines Monats nach Anrufung und legt seinen Vermittlungsvorschlag dem Unionsparlament und dem Unionsrat vor. Soweit der Vermittlungsvorschlag eine Änderung des Gesetzesbeschlusses vorsieht, hat das Unionsparlament erneut einen Beschluß zu fassen. Es kann den Vermittlungsvorschlag nicht abändern.
6. Der Unionsrat hat über den Beschluß des Unionsparlaments nach Durchführung des Vermittlungsverfahrens innerhalb eines Monats zu beschließen, andernfalls gilt seine Zustimmung als erteilt. Der Ablehnungsbeschluß des Unionsrates bedarf der qualifizierten Mehrheit. Dies gilt nicht für Organgesetze im Sinne von Artikel 49 Abs. 1.

Artikel 56
Zustandekommen der Unionsgesetze

1. Ein Unionsgesetz kommt zustande, wenn der Unionspräsident feststellt, daß die Voraussetzungen der Artikel 54, 55 vorliegen, es ausfertigt und verkündigt.

Artikel 57
Inkrafttreten und Verkündigung

1. Die nach den Vorschriften dieser Verfassung zustande gekommenen Unionsgesetze werden im Amtsblatt der Union veröffentlicht.
2. Das Unionsgesetz tritt, sofern keine andere Bestimmung getroffen sind, 14 Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Kapitel XI
Die Rechtsprechung

Artikel 58
Richtermonopol - Vorrang der Gerichtsbarkeit der Unionsstaaten

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut und wird durch die Gerichtsbarkeit der Unionsstaaten ausgeübt, soweit nicht diese Verfassung der Union Rechtsprechungsbefugnisse verleiht.

Artikel 59
Unionsverfassungsgerichtshof

1. Das Unionsverfassungsgericht entscheidet:
 - a) bei Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Unionsorgans oder eines diesen durch das Organgesetz gleichgestellten Beteiligten. Antragsberechtigt sind die Unionsorgane.
 - b) bei Streitigkeiten über die Vereinbarkeit von Unions- und Unionsstaatenrecht mit dieser Verfassung oder von Unionsstaatenrecht mit sonstigem Unionsrecht. Antragsberechtigt sind die Unionsregierung, eine Unionsstaatenregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Unionsparlaments.
 - c) bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Union und der Unionsstaaten. Antragsberechtigt sind die Unionsorgane und die Unionsstaatenregierungen.
 - d) in anderen öffentlich - rechtlichen Streitigkeiten zwischen der Union und den Unionsstaaten oder zwischen verschiedenen Unionsstaaten. Antragsberechtigt sind die Unionsregierung und die Unionsstaatenregierung.
 - e) über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Unionsgrundrechte verletzt zu sein. Eine Verfassungsbeschwerde kann auch mit der Behauptung erhoben werden, durch den Spruch eines Unionsstaatsgerichts im Widerspruch zur Rechtsprechung des Unionsgerichts in seinem Recht auf Gleichheit der Unionsrechtsanwendung verletzt zu sein.
 - f) in Verfahren über die Entlastung oder Abberufung eines Unionsrichters.
2. Das Nähere, insbesondere die Antragsvoraussetzungen regelt das Organgesetz über den Unionsverfassungsgerichtshof.
3. Der Unionsverfassungsgerichtshof wird ferner in den ihm sonst durch Unionsgesetz zugewiesenen Fällen tätig.

Artikel 60
Vorlageverfahren

Der Unionsverfassungsgerichtshof ist zuständig für die Entscheidung über Vorlagebeschlüsse von Gerichten der Unionsstaaten oder der Union gemäß Artikel 64, die ein Unions- oder Unionsstaatsgesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig oder für unionsrechtswidrig halten.

Artikel 61
Zusammensetzung

1. Der Unionsverfassungsgerichtshof besteht aus Richtern, die je zur Hälfte vom Unionsparlament und vom Unionsrat gewählt werden.
2. Die Richter dürfen nicht einem anderen Unions- oder Unionsstaatsorgan angehören.
3. Das Nähere, insbesondere, in welchen Fällen die Entscheidung des Unionsgerichtes Gesetzeskraft haben, bestimmt ein Organgesetz.

Artikel 62
Unionsgerichtsbarkeit

1. Die Unionsgerichtsbarkeit, die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch den Unionsgerichtshof und die Unionsuntergerichte ausgeübt wird, hat zur Aufgabe:
 - a) In zivilrechtlichen, strafrechtlichen, arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen, steuer- und abgabenrechtlichen Streitigkeiten die Anwendung und Auslegung des Unionsrechts zu überwachen; insoweit ist der Unionsgerichtshof auf Vorlagen von Unionsstaatsgerichten zur Vorabentscheidung befugt;
 - b) in öffentlich - rechtlichen Streitigkeiten, mit Ausnahme der unter c) genannten, die die Anwendung und Auslegung von Unionsrecht betreffen, die Rechtseinheit wahren; insoweit kann er von den Prozeßbeteiligten als Revisionsgericht angerufen werden.
 - c) in Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Wettbewerbsrechts und des Rechts des gewerblichen Rechtsschutzes, des Rechts des Öffentlichen Dienstes der Union, des Urheber-, Verlags-, Marken- und Patentrechts wird die rechtsprechende Gewalt ausschließlich von der Unionsgerichtsbarkeit durch untere Unionsgerichte, deren Entscheidung mit Rechtsmittel zum Unionsgerichtshof angefochten werden können, ausgeübt.
2. Das Nähere regelt ein Gerichtsverfassungs- und Verfahrensordnungsgesetz der Union.

Artikel 63
Vorabentscheidung

1. Ein Unionsstaatsgericht hat, wenn es auf die Anwendung und Auslegung von in Artikel 62 Abs. 1a genannte Unionsrecht für seine Entscheidung ankommt, das Verfahren auszusetzen und die Vorabentscheidung des Unionsgerichtshofes einzuholen.
2. Eine Vorlage zur Vorabentscheidung bedarf es nicht, wenn das in Frage kommende Unionsrecht nur eine Auslegung zuläßt oder das Unionsstaatsgericht der Auslegung des Unionsgerichtshofes folgt.

Artikel 64
Verfassungswidrigkeit von Unionsgesetzen

1. Hält ein Gericht ein Unionsgesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig oder ein Unionsstaatsgesetz für unionsrechtswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Unionsverfassungsgerichtshofes einzuholen.

Artikel 65
Unabhängigkeit der Richter

1. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
2. Die hauptamtliche und planmäßig endgültig angestellten Unionsrichter können wider ihren Willen nur kraft einer Entscheidung des Unionsverfassungsgerichtshofes und nur aus Gründen und unter den Formen, welche das Organgesetz bestimmt, vor Ablauf ihrer Amtszeit enthoben oder in den Ruhestand versetzt werden.
3. Das Organgesetz legt die Altersgrenze fest, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten.
4. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte können Richter an ein anderes Gericht versetzt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehalts.

Artikel 66
Recht auf den gesetzlichen Richter

Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Kapitel XII
Die Ausführung der Unionsgesetze und die Unionsverwaltung

Artikel 67
Grundsätze der Unionsstaatsexekutive, Unionsaufsicht

1. Der Vollzug der Unionsgesetze ist Sache der Unionsstaaten, soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt.
2. Die Unionsregierung übt die Aufsicht über den Vollzug aus. Zu diesem Zweck kann sie allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, Vorlage von Akten verlangen und Beauftragte zu allen obersten Behörden der Unionsstaaten entsenden.
3. Die Unionsstaaten tragen die Kosten des Verwaltungsvollzugs. Sofern Unionsgesetze Geldleistungen vorsehen, regeln sie auch, ob und in welcher Weise sie den Unionsstaaten aus dem Unionshaushalt zu erstatten sind.

Artikel 68
Unionseigene Verwaltung

1. In unionseigener Verwaltung werden geführt:
 - der auswärtige Dienst
 - die Unionssteuer- und Zollverwaltung
 - der Unionsgrenzschutz
 - die Unionskriminalpolizei
 - die Unionsentwicklungsdienste
2. Sehen diese Verwaltungen unionseigenen Unterbau vor, wird ihre Einrichtung durch Organgesetz geregelt.
3. Unionsunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts oder weitere Unionsober-, Mittel- und Unterbehörden können durch Organgesetz errichtet werden, wenn der Union auf Gebieten, wo ihr die Gesetzgebung zusteht, neue Aufgaben erwachsen.

Artikel 69
Unionsbank

1. Die Union errichtet eine unabhängige Währungs- und Notenbank.
2. Sie wird von einem Direktorium geleitet, dessen Mitglieder von der Unionsregierung für einen Zeitraum von zehn Jahren ernannt werden, unabsetzbar sind und keinerlei Weisungen unterliegen.
3. Das Nähere regelt ein Organgesetz.

Kapitel XIII
Die Finanzverfassung der Union

Artikel 70
Grundsätze der Haushaltswirtschaft der Union und der Unionsstaaten

1. Union und Unionsstaaten führen hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben eine selbständige und voneinander unabhängige Haushaltswirtschaft, soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt.
2. Der Verwaltungsaufwand aus den entsprechend dieser Verfassung verteilten Aufgaben wird von der Unionssebene getragen, der die Aufgaben zufallen. Erstattungen für Verwaltungsleistungen der Unionsstaaten bei Durchführung von Unionsaufgaben sind ausgeschlossen.

Artikel 71
Einnahmehoheit der Union und der Unionsstaaten

1. Das Aufkommen aus Steuern und sonstigen Abgaben steht den Unionsstaaten zu, soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt.
2. Das Aufkommen aus folgenden Steuern und Abgaben steht der Union zu:
 - aus den Zöllen
 - aus der Agrarabschöpfung
 - aus den sonstigen Abgaben, die die Europäischen Gemeinschaften entsprechend der Verträge auf der Grundlage ihrer Regelungszuständigkeit für die Abgabenerhebung
 - aus der Unionsmehrwertsteuer
 - aus der Einkommensbesteuerung der Unionsbediensteten
 - aus sonstigen Einnahmen, die sich bei dem ordnungsgemäßen Verwaltungsvollzug des Unionshaushalts ergeben.
3. Ferner steht der Union das Aufkommen aus den von ihr begebenen Anleihen und von ihr aufgenommenen Darlehen zu.
4. Die Einnahmen, deren Aufkommen der Union zustehen, sind vollständig und unverkürzt im Unionshaushalt auszuweisen. Sie unterliegen nicht der Haushaltsgewalt der Unionsstaaten.

Artikel 72
Gemeinsame Einnahmehoheit

1. *Einkommen aus Steuern auf Kaffee, Tee, Tabak, Branntwein und der Einfuhrumsatzsteuer stehen der Union und den Unionsstaaten gemeinsam und je zur Hälfte zu. Ein gemäß Artikel 49 Abs. 3 beschlossenes Unionsgesetz kann eine andere Verteilung vorsehen.*
2. *Die genannten Steuern oder an ihrer Stelle tretenden Ausgleichsabgaben im Verkehr zwischen den Unionsstaaten dürfen ab 1.1.1993 nicht mehr erhoben werden.*

Artikel 73
Steuergesetzgebungsrecht der Union

1. *Die Union hat das Recht zur Steuergesetzgebung, soweit diese Verfassung dazu ermächtigt.*
2. *Die Bereiche, in denen die Union das ausschließliche Recht der Steuergesetzgebung hat, sind:*
 - *die Zölle,*
 - *die Agrarabschöpfung,*
 - *sonstige Abgaben, die die Europäischen Gemeinschaften entsprechend der Verträge herkömmlicherweise erheben dürfen,*
 - *die Mehrwertsteuer,*
 - *die Unionsmehrwertsteuer, die auf der einheitlichen Bemessungsgrundlage der steuerbaren Umsätze beruht, zusätzlich zur Mehrwertsteuer erhoben und von ihr getrennt ausgewiesen wird,*
 - *die Verbrauchssteuern und Akzissen, soweit diese gemeinsame Steuern gemäß Artikel 72 sind.*
2. (3) *Die Union hat das Recht, die in der Union und den Unionsstaaten erhobenen Steuern auf das Einkommen, den betrieblichen Gewinn, das Mineralöl- und auf das Wechsel-, Scheck- und Börsengeschäft mittels Rahmengesetz zu harmonisieren.*
3. (4) *Die Union hat das Recht, die Befugnis zur Behebung von Anleihen durch ein gemäß Artikel 49 Abs. 3, 4 beschlossenes Unionsgesetz zu regeln.*

Artikel 74
Verteilung der Finanzierungszuständigkeiten

1. *Die zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben notwendigen Ausgaben leisten die Unionsstaaten, soweit in dieser Verfassung nichts anderes bestimmt ist.*

Artikel 75
Ausschließliche Finanzierungszuständigkeit der Union

1. *Die Union erhält die alleinige Finanzierungszuständigkeit für Ausgaben zu Zwecken*
 - *der Europäischen Agrarmarkt- und Strukturpolitik*
 - *der Entwicklungshilfe und Außenhandelspolitik einschließlich der Exportkreditfinanzierung*
 - *des kurz- und langfristigen Währungsbestands*
 - *der unionsgrenzüberschreitenden Verkehrsinfrastrukturvorhaben*
 - *der externen Katastrophenhilfe*
 - *aller finanziellen Verpflichtungen aus internationalen Abkommen der Union*
 - *der Verwaltungsaufwand der Union.*
2. *Die alleinige Finanzierungszuständigkeit steht der Union nach Maßgabe eines Unionsgesetzes für folgende Bereiche zu:*
 - *die Forschungsförderung, die industrielle Umstrukturierung und die Förderung der Zukunftsindustrien*
 - *die Rüstungsforschung, die Förderung militärischer Großprojekte, die Förderung von unionsweiten Telekommunikationssystemen.*
 - *die Energieforschung, die Prospektierung und den Einsatz neuer Energieträger*
 - *die Energie- und Rohstoffbevorratung.*

Artikel 76
Mitfinanzierungszuständigkeit der Union

1. *Die Union hat die Mitfinanzierungszuständigkeit für Maßnahmen der*
 - *regionalen Strukturpolitik*
 - *Sozialpolitik*
 - *grenzüberschreitenden Umweltschutzpolitik*
 - *binnengrenzüberschreitenden Verkehrspolitik*
 - *internen Katastrophenhilfe*

2. Die Mitfinanzierung setzt die Aufstellung von gemeinsamen von den Unionsländern und der Union beschlossenen Mehrjahresprogrammen voraus; diese werden seitens der Union durch Beschluß des Unionsrates und des Unionsparlaments mit qualifizierter Mehrheit aufgestellt.
3. Die Gemeinschaftsbeteiligung kann zwischen 30 und 70 Prozent variieren.

Artikel 77
Finanzausgleich

1. Zum Ausgleich des Wirtschaftsgefälles und der unterschiedlichen staatlichen Leistungskraft werden aus Mitteln des Unionshaushalts Ausgleichszahlungen an benachteiligte Unionsstaaten geleistet.
2. Die Höhe des jährlichen Ausgleichsbetrags wird durch Beschluß des Unionsrats und des Unionsparlaments festgesetzt.
3. Die Verteilung des Gesamtbetrags erfolgt aufgrund eines Schlüssels, der das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf, die Steuerbelastung, das Wirtschaftswachstum und das Verhältnis zwischen dem Betrag zu den Unionseinnahmen und den für das Land erwarteten Gemeinschaftsausgaben, berücksichtigt. Die Feststellung des Schlüssels erfolgt im Rahmen des Haushaltsverfahrens gemäß den Bestimmungen, die für die alleinige Finanzierungskompetenz der Gemeinschaft gelten.
4. Die Finanzausgleichszuweisung kann mit an die einzelnen Mitgliedsstaaten gerichteten wirtschafts- und finanzpolitischen Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Artikel 78
Steuerverwaltungszuständigkeit der Union

1. Soweit die Behörden der Unionsstaaten der Union zustehende Steuern und Abgaben einziehen, handeln sie im Auftrag der Union.
2. Sie unterstehen insoweit den Weisungen des Unionsministers der Finanzen. Dessen Aufsicht erstreckt sich auf die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung. Er kann allgemeine Verwaltungsanordnungen erlassen, Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Beauftragte zu allen Behörden entsenden.

Artikel 79
Haushaltsprinzipien

1. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben, die die Unionsstaaten auf ihrem Staatsgebiet für Rechnung der Union einnehmen oder Einzelne an die Union zu leisten verpflichten sind oder die Union an die Unionsstaaten, Drittstaaten oder Einzelne bewirkt, sind im Haushaltsplan der Union auszuweisen. Dieser ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Eine Aufrechnung von Einnahmen und Ausgaben findet nicht statt. Die Zweckbindung der Einnahmen ist nicht statthaft.
3. Die Union ist berechtigt, Anleihen aufzunehmen, wenn ein gemäß Artikel 49 Abs. 2, 3 beschlossenes Unionsgesetz sie dazu ermächtigt. Diese dürfen nur zur Deckung von investierten Ausgaben verwendet werden.
4. Allen finanziellen Beziehungen zwischen der Union und den Unionsstaaten oder Einzelnen wird als Tauschverhältnis die Europäische Rechnungseinheit, später die Europäische Währungseinheit, die die nationale Währung ablöst, zugrunde gelegt.
5. Die Einzelheiten regelt die gemäß Artikel 81 zu erlassende Haushaltsordnung.

Artikel 80
Nachtragshaushalt

1. Zur Deckung der Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen, unabweisbar sind und unvorhersehbar waren, ist ein Nachtragshaushalt erforderlich, der der Zustimmung der Unionsregierung bedarf.
2. Ein Nachtragshaushalt ist gemäß den Voraussetzungen des Abs. 1 ferner zu erstellen, wenn ersichtlich ist, daß die dem Haushalt zugrunde gelegten Einnahmenschätzungen unterschritten werden.
3. Ein Unionsgesetz, das Ausgaben verursacht, die aus dem laufenden Unionshaushalt nicht gedeckt werden können, kann erst in Kraft treten, wenn ein entsprechender Nachtragshaushalt beschlossen ist.

Artikel 81
Haushaltsordnung

Die gemäß Artikel 49 Abs. 3, 4 beschlossene Haushaltsordnung regelt

- die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans
- die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung
- das Haushaltsverfahren im einzelnen
- die Vorschriften über die Verantwortung der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer, sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen.

Artikel 82
Aufstellung des Unionshaushaltes und Haushaltsbefugnisse der Organe

1. Die Unionsregierung stellt den Vorentwurf für den Haushalt auf. Sie fügt eine Stellungnahme bei, die abweichende Vorschläge enthalten kann. Dieser Vorentwurf umfaßt den Ansatz der Einnahmen und den Ansatz der Ausgaben.
2. Die Unionsregierung legt dem Unionsparlament den Vorentwurf des Haushaltsplans spätestens am 1. September des Jahres vor, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorangeht.
3. Das Unionsparlament stellt den Entwurf des Haushaltsplans mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder auf und leitet ihn dem Unionsrat zu. Der Entwurf des Haushaltsplans ist dem Unionsrat spätestens am 5. Oktober des Jahres vorzulegen, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.
4. Der Entwurf ist in Ausgaben gegliedert, für die die Union die alleinige Finanzierungskompetenz hat und in Ausgaben, für die die Union die Mitfinanzierungskompetenz hat. Der Unionsrat kann binnen 45 Tagen den Entwurf des Unionsparlaments mit qualifizierter Mehrheit ändern und den geänderten Entwurf samt Begründung der Änderungen dem Unionsparlament zuleiten.
5. Über die Änderungen beschließt das Unionsparlament binnen 15 Tagen nach deren Vorlage mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, und, soweit sie Ausgaben im Rahmen der Mitfinanzierungskompetenz und des Finanzausgleichs betreffen, mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und drei Fünftel der abgegebenen Stimmen und stellt dementsprechend den Haushaltsplan fest. Dabei ist das Unionsparlament berechtigt, die Änderungen des Unionsrats zu ändern, aber nicht über die von ihm in der ersten Lesung beschlossenen Ansätze hinaus.
6. Der Haushalt wird in der Form eines Unionsgesetzes beschlossen.
7. Nach Abschluß des Verfahrens, abweichend von Artikel 56 stellt der Präsident des Unionsparlaments fest, daß der Haushalt endgültig festgestellt ist. Seine Feststellung kann nicht angefochten werden.

Kapitel XIV **Verfassungsänderungen**

Artikel 83 **Verfassungsänderungen**

1. Die Verfassung kann nur durch Unionsgesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt, Artikel 52 bleibt unberührt.
2. Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Parlaments und des Rats.
3. Eine Änderung der Verfassung, wodurch die Union, ihre Organe, die von der Verfassung garantierte Selbständigkeit der Unionsstaaten und die Grundsätze der Artikel 1 Abs. 3 und 4, Artikel 2 Abs. 2, Artikel 3 angetastet werden, ist unzulässig.

Kapitel XV **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

Artikel 84 **Fortgelten von Unionsstaatsrecht als Unionsrecht**

Unionsstaatenrecht, das Gegenstände der Union betrifft, gilt innerhalb seines Geltungsbereiches als partielles Unionsrecht fort, solange nicht ein entsprechendes Unionsgesetz ergangen ist.

Artikel 85 **Fortgelten von Gemeinschaftsrecht**

1. Das von den Europäischen Gemeinschaften gesetzte Recht gilt als Unionsrecht fort, sofern und soweit hierfür eine Unionsgesetzgebungsbefugnis besteht.
2. Unter der Voraussetzung des Absatz 1 gelten die von der Gemeinschaft erlassenen Richtlinien als Rahmengesetze fort, zu deren Ausfüllung die Unionsstaaten befugt bleiben.
3. Die Unionsregierung legt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Verfassung eine bereinigte Kodifizierung des als Unionsrecht fortgeltenden Gemeinschaftsrecht vor.

Artikel 86 **Zuständigkeit der Union auf dem Gebiet der Sicherheit**

1. Die Union betrachtet den gegenwärtigen bewaffneten Angriff auf das Territorium eines Unionsstaates als Angriff auf die Union selbst.
2. Die Verpflichtung der Unionsstaaten aus internationalen Verteidigungsbündnissen bleiben unberührt.

3. Sie gehen gemäß Artikel 52 auf die Union über, wenn diese gemäß Artikel 18, 20 anstelle der Unionsstaaten internationalen Verteidigungsbündnissen beitreten.

Artikel 87
Inkrafttreten der Verfassung

1. Die Verfassung tritt in Kraft, sobald sie von einer Anzahl von Unionsstaatsparlamenten ratifiziert worden ist, die zwei Drittel der Gesamtbevölkerung der Union repräsentieren.
2. Die Verfassung gilt für die Unionsstaaten, die sie ratifiziert haben.
3. Das Unionsparlament stellt die Annahme der Verfassung fest, fertigt sie aus und verkündigt sie.

